

**Beschluss des Gerichts vom 14. April 2014 — Manufacturing Support & Procurement Kala Naft/Rat****(Rechtssache T-263/12) <sup>(1)</sup>**

**(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Rechtskraft — Begründungspflicht — Verpflichtung zur individuellen Mitteilung — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Eigentumsrecht — Verhältnismäßigkeit — Zuständigkeit des Rates — Ermessensmissbrauch — Rechtsfehler — Begriff der Unterstützung der nuklearen Proliferation — Beurteilungsfehler — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2014/C 194/32)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

**Klägerin:** Manufacturing Support & Procurement Kala Naft Co., Tehran (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. Esclatine und Rechtsanwältin S. Perrotet)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und R. Liudvinaviciute-Cordeiro)

**Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Cujo und M. Konstantinidis)

**Gegenstand**

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1)

**Tenor**

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Die Manufacturing Support & Procurement Kala Naft Co., Tehran trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rats der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 258 vom 25.8.2012.

**Klage, eingereicht am 20. Dezember 2013 — K. Chrysostomides & Co. u. a./Rat u. a.****(Rechtssache T-680/13)**

(2014/C 194/33)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Kläger:** Dr. K. Chrysostomides & Co. LLC (Nikosia, Zypern) und 50 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigter: P. Tridimas, Barrister)

**Beklagte:** Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission, Eurogruppe, vertreten durch den Rat der Europäischen Union, Europäische Zentralbank

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die Beklagten zu verurteilen, an die Kläger die in der als Anlage zur Klageschrift vorgelegten Tabelle aufgeführten Beträge zuzüglich Zinsen vom 26. März 2013 bis zum Erlass des Urteils des Gerichts zu zahlen;

— den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Hilfsweise beantragen die Kläger,

— festzustellen, dass die Europäische Union und/oder die beklagten Organe außervertraglich haften;

— das Verfahren festzulegen, das für die Bestimmung des den Klägern tatsächlich entstandenen und zu ersetzenden Schadens einzuhalten ist;

— den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kläger (insgesamt 51) sind Kontoinhaber und/oder Anteilseigner der Bank of Cyprus Public Company Ltd und/oder der Cyprus Popular Bank Public Co. Ltd. Sie begehren nach den Art. 268 AEUV, 340 Abs. 2 AEUV und 340 Abs. 3 AEUV über die außervertragliche Haftung der EU Ausgleich für die Verluste, die sie infolge der von den beklagten Organen getroffenen Maßnahmen erlitten hätten, mit denen der Republik Zypern eine Bail-in-Regelung auferlegt worden sei.

Die Kläger tragen vor, dass die beklagten Organe eine Bail-in-Regelung für die Republik Zypern eingeführt hätten, die unmittelbar zum Verlust ihrer Einlagen und Anteile geführt habe. Die von der Republik Zypern getroffenen Bail-in-Maßnahmen seien nur eingeführt worden, um die von den Beklagten erlassenen Maßnahmen umzusetzen, und seien von den beklagten Organen auch gebilligt worden.

Die Bail-in-Regelung verstoße gegen das Recht auf Eigentum, das durch Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und durch Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützt werde. Außerdem verstoße die Bail-in-Regelung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den Grundsatz des Vertrauensschutzes und gegen das Diskriminierungsverbot.

---

### **Klage, eingereicht am 23. Januar 2014 — USFSPEI/Parlament und Rat**

**(Rechtssache T-75/14)**

(2014/C 194/34)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Union syndicale fédérale des services publics européens et internationaux (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und D. de Abreu Caldas)

*Beklagte:* Rat der Europäischen Union und Europäisches Parlament

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;

— demzufolge die Nrn. 27, 32, 46, 64 Buchst. b, 65 Buchst. b und 67 Buchst. d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 für nichtig zu erklären;

— die Beklagten zu verurteilen, der USF einen symbolischen Euro als Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen, und ihnen die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin macht geltend, die Nrn. 27, 32, 46, 64 Buchst. b, 65 Buchst. b und 67 Buchst. d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013<sup>(1)</sup> seien rechtswidrig, soweit sie insbesondere eine Änderung der Art. 5 (Einführung der Funktionsgruppe SC), 6 (Aufhebung der gesicherten Äquivalenz der Laufbahnen), 40 Abs. 2 (Begrenzung des Urlaubs aus persönlichen Gründen auf zwölf Jahre), 43 Abs. 2 (Angabe der Befähigung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Funktionsgruppe Administration ab Besoldungsgruppe AST 5 anstatt ab Besoldungsgruppe AST 4), 44 Abs. 1 (neue Bedingungen für das Aufsteigen zu den Dienstaltersstufen), 51 (Verfahren der Entlassung wegen unzulänglicher fachlicher Leistungen), 52 (Urlaub im dienstlichen Interesse), 77 (Steigerungsrate der Ruhegehaltsansprüche von 1,8 %) und des Anhangs VIII Art. 9 Abs. 2 (Eintritt in den Vorruhestand ohne Abschlüsse) des Statuts vorsähen.